



**KHM-Museumsverband,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024

11. März 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10257921

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und zum Bundes-Public Corporate Governance-Bericht (B-PCGK)	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Berichterstattung über die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	7
3.4. Berichterstattung zur Internen Revision, externen Prüfungen, und zum internen Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement	8
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	8
4. Bestätigungsvermerk	9

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2024	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2024	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse	III
Aufgliederungen und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	IV
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	V
Kennzahlenübersicht	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des
KHM-Museumsverbandes,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des

**KHM-Museumsverband,
Wien**

(im Folgenden auch kurz „Anstalt“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Zuschlagserteilung vom 1. Juli 2021 hinsichtlich der Ausschreibung des gemeinsamen Wirtschaftsprüfers für die Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek durch das Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 des KHM-Museumsverband, Wien, bestellt. Die Anstalt, vertreten durch das Kuratorium, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Anstalt unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Kuratoriums**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, jedoch liegt eine **Pflichtprüfung** gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002 (BMusG) vor.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Museumsordnung für den KHM-Museumsverband, Wien, sowie die spezielle Bilanzierungsrichtlinie für die gemäß BMusG ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes beachtet wurden. Gemäß § 2 Abs. 3 BMusG erstreckt sich die Prüfung auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der Prüfung berücksichtigten wir vereinbarungsgemäß auch die in Punkt 14.3.8 des **Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)** genannten Verpflichtungen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Yann Georg Hansa, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Anstalt abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Anstalt und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Anstalt und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in den Beilagen III bis VI.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und zum Bundes-Public Corporate Governance-Bericht (B-PCGK)

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Anstalt hat einen **Bundes-Public Corporate Governance Bericht** gemäß Regel 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung sind keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit, der von der Geschäftsführung und vom Kuratorium abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Berichterstattung über die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Gemäß § 2 Abs. 3 BMusG hat sich der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstrecken. In Zusammenhang mit unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 2 Abs. 3 BMusG nicht eingehalten wurden.

3.4. Berichterstattung zur Internen Revision, externen Prüfungen, und zum internen Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat in Entsprechung des § 8 Abs. 12 der Museumsordnung für den KHM-Museumsverband, Wien, ein Rechnungswesen, ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement eingerichtet. Diese entsprechenden Anforderungen einer wissenschaftlichen Anstalt.

Die schriftliche Dokumentation des bereits bestehenden internen Kontrollsystems ist entsprechend vorhanden.

Zur Unterstützung des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagements hat die wissenschaftliche Anstalt neben dem Controlling eine eigene interne Revision bestellt, die die Aufgaben der Internen Revision wahrnimmt.

Entsprechend § 8 Abs. 1 BMusG hat die Geschäftsführung für die Jahre 2025-2027 einen Jahresbericht (Vorhabensbericht) unter Beachtung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt.

Das Kuratorium hat den im November 2024 vorgelegten Vorhabensbericht 2025 genehmigt und den Vorhabensbericht für die Jahre 2026-2027 zur Kenntnis genommen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde im Rahmen der Internen Revision eine Prüfung der Personalverwaltung und Lohnverrechnung innerhalb des KHM-Museumsverbandes, sowie eine Überprüfung der Geschäftstätigkeiten des Verein der internationalen Freunde und den darin enthaltenen Prozessen und Kontrollen hinsichtlich Organisation und Strategie, der Schnittstellen zu anderen Einrichtungen des KHM-Museumsverbandes sowie der Identifikation von Verbesserungspotentialen in den genannten Bereichen durchgeführt. Die endgültigen Berichte wurden dem Kuratorium im November 2024 vorgelegt und von diesem diskutiert.

Wir verlassen uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht auf die Erkenntnisse der Internen Revision der wissenschaftlichen Anstalt.

Ansonsten haben keine weiteren Revisionsprüfungen durch interne oder externe Prüfungs- und Kontrollorgane stattgefunden.

3.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Anstalt gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Museumsordnung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

KHM-Museumsverband,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Anstalt für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Anstalt und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ein möglichst getreues Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Anstalt zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Anstalt abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Anstalt von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Anstalt und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Yann Georg Hansa.

Wien

11. März 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Yann Georg Hansa
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024**



B I L A N Z zum 31.12.2024

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
A Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte	1.161.600,01	0,01
2. Software und Lizenzen	80.511,86	69.585,59
3. geleistete Anzahlungen	0,00	1.210.000,00
	<u>1.242.111,87</u>	<u>1.279.585,60</u>
II. Sachanlagen		
1. Investitionen in fremden Gebäuden	23.652.058,08	24.532.698,95
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.685.006,33	2.269.884,72
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.857.675,21	3.481.529,28
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.435.723,55	2.491.583,40
	<u>30.630.463,17</u>	<u>32.775.696,35</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an beherrschten Unternehmen	0,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	5.940.000,00	5.940.000,00
	<u>5.940.000,00</u>	<u>5.940.000,00</u>
	<u>37.812.575,04</u>	<u>39.995.281,95</u>
B Sammlungsvermögen		
Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	6.072.268,84	6.121.382,43
	<u>6.072.268,84</u>	<u>6.121.382,43</u>
C Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Waren	518.980,45	448.416,85
	<u>518.980,45</u>	<u>448.416,85</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.313.291,54	2.166.878,27
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	456.563,89	1.128.941,65
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
3. Aktivierte Ausstellungskosten	604.625,66	344.361,23
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
	<u>3.374.481,09</u>	<u>3.640.181,15</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.775.653,52	8.732.820,04
	<u>18.669.115,06</u>	<u>12.821.418,04</u>
D Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	287.786,27	394.042,39
GESAMT AKTIVA	<u><u>62.841.745,21</u></u>	<u><u>59.332.124,81</u></u>



	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
A Eigenkapital		
1. Widmungskapital	241.384,27	241.384,27
2. Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	6.072.268,84	6.121.382,43
3. Deckungsvorsorge	8.191.596,12	5.163.218,28
	<u>14.505.249,23</u>	<u>11.525.984,98</u>
B Investitionszuschüsse		
1. aus öffentlichen Mitteln	20.063.500,28	21.942.224,24
2. aus privaten Mitteln	525.587,57	566.017,11
	<u>20.589.087,85</u>	<u>22.508.241,35</u>
C Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.035.996,73	5.115.261,89
2. Sonstige Rückstellungen	6.672.796,83	5.075.613,50
	<u>11.708.793,56</u>	<u>10.190.875,39</u>
D Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesfinanzierungsagentur	5.940.000,00	5.940.000,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	0,00	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	5.940.000,00	5.940.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.086.554,39	3.760.243,97
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.086.554,39	3.760.243,97
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.782.072,71	2.281.702,11
<i>davon aus Steuern</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	803.189,76	695.055,45
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.782.072,71	2.281.702,11
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
	<u>11.808.627,10</u>	<u>11.981.946,08</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.868.627,10	6.041.946,08
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	5.940.000,00	5.940.000,00
E Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Abgrenzung Bundesfinanzierungsagentur	331.201,91	441.602,65
2. Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und sonstigen Zuwendungen	402.376,08	402.376,08
3. Sonstige	3.496.409,48	2.281.098,28
	<u>4.229.987,47</u>	<u>3.125.077,01</u>
GESAMT PASSIVA	<u><u>62.841.745,21</u></u>	<u><u>59.332.124,81</u></u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
per 31.12.2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Basisabgeltung	29.227.000,00	27.958.000,00
2. Umsatzerlöse	30.021.662,54	23.457.154,28
3. Spenden und andere Zuwendungen	759.145,00	625.692,65
4. Sonstige betriebliche Erträge	293.079,48	1.560.616,06
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	21.250,00	500,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	362.035,22
c) Erträge aus Auflösung Sonderposten unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen	-49.113,59	366.384,00
d) Übrige	320.943,07	831.696,84
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-5.353.937,26	-5.269.767,50
a) Materialaufwand	-1.444.548,52	-1.118.659,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.909.388,74	-4.151.107,51
6. Personalaufwand	-34.675.609,68	-30.629.837,69
a) Gehälter	-27.627.703,91	-23.628.688,84
<i>davon Zuschüsse für Kurzarbeit</i>	28.559,66	176.793,40
b) soziale Aufwendungen	-7.076.465,43	-6.761.385,53
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-120.479,66	-107.548,59
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-384.804,35	-941.108,78
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-6.571.181,42	-5.712.728,16
7. Abschreibungen	-1.629.541,15	-1.509.696,75
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-4.807.924,68	-4.642.058,37
b) Auflösung zweckgebundener Finanzierungsbeiträge für AV	3.178.383,53	3.132.361,62
8. Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens	-543.141,64	-294.257,74
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.015.337,22	-15.518.509,63
a) Steuern (ohne Ertragsteuern)		
b) Übrige	-15.015.337,22	-15.518.509,63
10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebserfolg)	3.083.320,07	379.393,68
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	224.542,16	105.119,32
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen	-328.597,98	-298.708,42
14. Zwischensumme aus Z 11 bis 13 (Finanzerfolg)	-104.055,82	-193.589,10
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 10 und 14)	2.979.264,25	185.804,58
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
17. Ergebnis nach Steuern	2.979.264,25	185.804,58
18. Jahresüberschuss	2.979.264,25	185.804,58
19. Auflösung Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	49.113,59	-366.384,00
20. Zuweisung zur / Auflösung der Deckungsvorsorge	3.028.377,84	-180.579,42
21. Bilanzgewinn-/verlust	0,00	0,00

ANHANG

zum Jahresabschluss
per 31.12.2024

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Grundsätzen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses erfolgen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek, erlassen vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in der aktuellen Fassung vom Dezember 2021.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Die Anstalt hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese Schätzungen berücksichtigt.

A. Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von fünf Jahren beziehungsweise zehn Jahren bei Mietrechten zugrunde gelegt.

2. Sachanlagevermögen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die selbst erstellten Anlagen wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Investitionen in fremden Gebäuden und technische Anlagen und Maschinen: 5–25 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge: 4–10 Jahre

Für geringwertige Wirtschaftsgüter ist gemäß der Bilanzierungsrichtlinie des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in der aktuellen Fassung vom Dezember 2021 eine Wertgrenze in Höhe von EUR 800,00 angesetzt worden.

3. Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

4. Zuschreibungen

Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen im gesetzlich erforderlichen Ausmaß durchgeführt.

B. Sammlungsvermögen

1. Sammlungsvermögen

Unter diesem Posten gelangen die entgeltlichen Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 BM-G und unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht zum Ausweis. Jene Sammlungsobjekte, die über Ratenzahlungen angekauft werden, sind bis zur vollständigen Bezahlung in Höhe der Anschaffungswerte ausgewiesen. Unentgeltliche Schenkungen mit unbeschränktem Eigentumsrecht werden auf Basis einer gutachterlichen Schätzung zu Verkehrswerten angesetzt. Die entgeltlich erworbenen Sammlungsgegenstände werden in der Bilanz nicht angesetzt, da diese Gegenstände im Eigentum des Bundes sind.

C. Umlaufvermögen

1. Vorräte

Die Bewertung der Handelswaren erfolgt zu Anschaffungskosten nach dem FIFO-Verfahren. Im Wertansatz ist eine altersbedingte Abschreibung innerhalb einer Bandbreite von 25% bis 100% berücksichtigt. Die Kataloge bereits abgeschlossener Ausstellungen wurden zu 100% abgewertet.

Fertige Erzeugnisse	Bruttowert EUR	Abwertung EUR	Nettowert EUR
Bücher	5.165,66	1.293,21	3.872,45
Kataloge	3.572,68	1.769,02	1.803,66
Sonstige Waren	576.078,18	62.773,84	513.304,34
Summe	584.816,52	65.836,07	518.980,45

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert.

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Fremdwährungsforderungen werden zum Anschaffungskurs beziehungsweise zum Geldkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Aufwendungen für temporäre Sonderausstellungen sollen in ihren Gesamtprojektkosten pro rata temporis dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet werden und mit den dazugehörigen Erlösen so einen aussagekräftigen und vergleichbaren Periodenerfolg zeigen. Die Gesamtkosten der Sonderausstellungen, die im betreffenden Geschäftsjahr eröffnet wurden und über den Bilanzstichtag hinausgehen, werden im Ausmaß des der nächstfolgenden Periode zurechenbaren Anteils der Gesamtprojektkosten im Umlaufvermögen unter der Bilanzposition der aktivierten Ausstellungskosten (sowie in den Rückstellungen hinsichtlich der noch zu erwartenden Kosten in der nächstfolgenden Periode, die kalkulatorisch dem Bilanzjahr zuzurechnen sind) angeführt. Die Position enthält lediglich über den Bilanzstichtag laufende Ausstellungen. Zudem werden grundsätzlich auch angefallene Kosten im laufenden Geschäftsjahr für zukünftige Sonderausstellungen berücksichtigt, die erst im Folgejahr eröffnet werden.

	2024	2023
	EUR	TEUR
Abgrenzung für zukünftige Ausstellungen	0,00	0,00
Abgrenzung für laufende Ausstellungen	604.625,66	344,00
Summe	604.625,66	344,00

D. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sowie Firmenjubiläen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sowie Firmenjubiläen erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen" nach den Vorschriften des UGB.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde für die Berechnung der Personalarückstellungen wiederholt ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Die unternehmensrechtliche Bewertung der künftigen Verpflichtungen erfolgt nach der „Projected Unit Credit Method“. Dabei wird unterstellt, dass dem Arbeitnehmer sein Anspruch jährlich gleichmäßig verteilt zuwächst. Die bis zum Bilanzstichtag erworbenen Ansprüche werden auf den Barwert der Verpflichtungen abgezinst. Der Bewertung der

Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung wurden die biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ANG zugrunde gelegt. Für Angestellte wurde als Pensionsantrittsalter das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wurde berücksichtigt. Für Beamte und Vertragsbedienstete wurde ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren berücksichtigt.

Sowohl für die Abfertigungsrückstellung als auch für die Jubiläumsgeldrückstellung wurde die Berechnung mit einem Zinssatz in der Höhe von 1,53% p.a. (2023: 1,47%) durchgeführt. Dies entspricht dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz gemäß BilMoG bei einer Duration von 8 Jahren. Als Valorisierung des Gehaltes bzw. Lohnes wurden 3,6% p.a. (2023: 8,89%) berücksichtigt. Fluktuationsabschläge wurden nur für die Jubiläumsgeldrückstellung berücksichtigt. Die Fluktuationsabschläge sind gestaffelt nach absolvierten Dienstjahren.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet. Es wird der Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen werden, soweit sie nicht verwendet wurden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

E. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Anschaffungskurs beziehungsweise zum Briefkurs am Abschlussstichtag bewertet.

F. Fristigkeiten

Soweit in den Erläuterungen zu den Bilanzposten nichts anders angegeben ist, haben die Forderungen und Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

II. Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Bilanz

- a) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem beiliegendem Anlagenspiegel (Anlage 1) ersichtlich.
- b) Das Finanzanlagevermögen umfasst Beträge in Höhe von EUR 3.341.250,00 (2023: TEUR 3.341), die liquide Mittel betreffen. Hier handelt es sich um Gelder, die für die Tilgung des Darlehens der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur reserviert sind.
- c) Die Entwicklung des Sammlungsvermögens sowie dem nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sammlungsvermögens ist im Sammlungsspiegel (Anlage 2) ersichtlich.
- d) Die sonstigen Forderungen, sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Es wurden pauschale Einzelwertberichtigungen nach dem folgenden Schema berücksichtigt:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| - Überfällig seit mehr als 360 Tagen: | 100% |
| - Überfällig seit 270 - 360 Tagen: | 60 % |
| - Überfällig seit 180 - 269 Tagen: | 40 % |
| - Überfällig seit 90 - 179 Tagen: | 20 % |
| - Fällig seit 0 – 89 Tagen: | 0 % |
- e) Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Investitionskostenzuschüsse und die Aufgliederung der Auflösung nach einzelnen Posten sind aus dem beiliegenden Spiegel zu den Investitionszuschüssen (Anlage 3) ersichtlich. Der Posten „Investitionszuschüsse“ betrifft überwiegend Zuschüsse seitens des Bundes für die diverse Investitionsvorhaben wie Erneuerung der Schlüsselsysteme, Errichtung PV-Anlage im Depot, Umstellung der Leuchtmittel auf LED sowie den Lift im Hochschloss Ambras.

Die Position beinhaltet weiters auch bereits abgeschlossene Projekte wie Sanierung Gartentrakt Mezzanin Neue Burg „Haus der Geschichte“ und Hofburg Info Center,

Neueinrichtung des Weltmuseums Wien, der Antikensammlung, der Kunstkammer, für Sicherheitseinrichtungen der einzelnen Standorte sowie für die Einrichtung des Depots und räumliche Adaptierungen im Theatermuseum. Die Auflösung dieses Postens erfolgt gemäß der Bilanzierungsrichtlinie des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach Maßgabe der Abschreibungen und ist unter dem Posten Abschreibungen ausgewiesen.

- f) Erläuterungen nicht gesondert ausgewiesener Rückstellungen, soweit sie betragsmäßig wesentlich sind:

Sonstige Rückstellungen	Stand	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand
	01.01.2024				31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jubiläumsgelder	2.526.029,12	163.319,08	0,00	109.910,57	2.472.620,61
Noch nicht konsumierte Urlaube	985.664,48	987,67	0,00	239.113,98	1.223.790,79
Übrige Personalrückstellungen	732.400,07	248.686,91	0,00	1.106.988,52	1.590.701,68
Rückstellung Sonderausstellungskosten	478.000,00	478.000,00	0,00	723.000,00	723.000,00
Ausstehende Eingangsrechnungen	353.519,83	294.581,03	0,00	603.744,95	662.683,75
	5.075.613,50	1.185.574,69	0,00	2.782.758,02	6.672.796,83

In den übrigen Personalrückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für Restrukturierung und Prämien enthalten. Gemäß aktuell gültiger Bilanzierungsrichtlinie wurden Rückstellungen zu Ausstellungskosten für Sonderausstellungen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen, gebildet. Weitere Rückstellungen wurden zu diversen laufenden Beratungsaufträgen gebildet.

- g) Die Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesfinanzierungsagentur in der Höhe von EUR 5.940.000 (2023: TEUR 5.940) sind im Juli 2027 fällig. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.
- h) Die in der Rechnungsabgrenzung ausgewiesenen und zum Bilanzstichtag noch nicht widmungsgemäß verwendeten Beträge betreffen im Wesentlichen Forschungsprojekte, Spenden und Zuwendungen (Restaurierungen sowie zukünftige Sonderausstellungsprojekte) sowie abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf der Bundesmuseencard und der KHM Jahreskarte.

Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzung	Stand 1.1.2024	Zugang	Auflösung	Verbrauch	Stand 31.12.2024
Forschungsprojekte	420.610,13	1.007.979,93	161.256,18	491.017,31	776.316,57
Bundesfinanzierungsagentur	441.602,65	0,00	0,00	110.400,74	331.201,91
Infrastrukturprojekte	401.416,74	0,00	11.916,74	19.475,00	370.025,00
Spenden und Zuwendungen	956.386,02	47.445,26	48.950,91	73.497,00	881.383,37
Sonstige	905.061,47	1.505.831,58	406.633,22	133.199,21	1.871.060,62
Summe	3.125.077,01	2.561.256,77	628.757,05	827.589,26	4.229.987,47

Entwicklung der Spenden und Zuwendungen	Stand 1.1.2024	Zugang	Auflösung	Verbrauch	Stand 31.12.2024
Sammlung	413.659,82	0,00	0,00	0,00	413.659,82
Präsentation (Ausstellung, Vermittlung)	54.509,91	0,00	-48.950,91	0,00	5.559,00
Forschung, Publikationen	224.453,35	47.445,26	0,00	-73.497,00	198.401,61
Bewahrung (Restaurierung)	263.762,94	0,00	0,00	0,00	263.762,94
Investitionen ins Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	956.386,02	47.445,26	-48.950,91	-73.497,00	881.383,37

B. Gewinn- und Verlustrechnung

- a) Die Gliederung der GuV blieb zum Vorjahr unverändert.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	EUR	EUR
Eintrittsgelder	22.453.845,40	17.094.146,12
Shops	4.076.686,04	3.106.294,21
Sponsoring	759.376,17	388.326,59
Vermietungen, Events	1.181.898,06	1.107.516,16
Zuschüsse, Forschungsprojekte	515.126,67	710.857,17
Repro	176.583,85	490.704,30
Ausstellungskooperationen	183.076,01	147.968,43
Objektverleih	97.049,78	171.504,00
sonst. Umsatzerlöse	578.020,56	239.837,30
Summe	30.021.662,54	23.457.154,28

c) Im Berichtsjahr betragen in der wissenschaftlichen Anstalt die Einnahmen aus Spenden und Sponsoring insgesamt EUR 1.518.521,17, davon entfallen auf Sponsoringeinnahmen TEUR 759 (2023: TEUR 711). Spenden in Höhe von TEUR 693 wurden mit Auflage beziehungsweise bestimmtem Zweck an den Museumsverband gezahlt. Davon wurden TEUR 8 aufgrund der noch nicht widmungsgemäßen Verwendung in der passiven Rechnungsabgrenzung abgegrenzt, dem allerdings auch ein Ertrag aus Erfüllung von Widmungsaufgaben aus Vorjahren entgegensteht in Höhe von TEUR 73. Die daraus resultierende Summe von TEUR 759 (2023: TEUR 626) wurde im Geschäftsjahr im Jahresergebnis in voller Höhe berücksichtigt.

Spenden und andere Zuwendungen	EUR
a) ohne Auflage / ohne bestimmten Zweck	0,00
b) mit Auflage / für einen bestimmten Zweck	693.325,94
c) Zuweisung an Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen und Spenden (PRA)	-7.677,94
d) Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsaufgaben aus Vorjahren (PRA)	73.497,00
Summe	759.145,00

d) Im Geschäftsjahr entstanden Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von EUR 21.250 (2023: TEUR 0,5).

e) Die Erträge aus unentgeltlich erworbenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht betragen EUR -49.113,59 - (2023: TEUR 366), da aufgrund einer Fehlbewertung des Vorjahres in Höhe von rund TEUR 180 durch die Sammlung nun im Zuge der ABC-Prüfung des unentgeltlich zugegangenen Sammlungsvermögens eine Wertanpassung bei einer Schenkung vorgenommen werden musste.

f) Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen Versicherungsvergütungen, Dienstleistungen der Restaurierungswerkstätten sowie Weiterverrechnung von diversen museumsspezifische Dienst- und Beratungsleistungen an Externe. Zudem enthalten sind Energiezuschüsse zur Bewältigung der Kostenbelastung aufgrund gestiegener Energiepreise aus dem Vorjahr geleistet durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH.

g) Im Geschäftsjahr fielen keine Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen an.

-
- h) In den Gehältern sind Aufwendungen aus der Veränderung der Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR -53.408,51 (2023: TEUR 259) enthalten.
- i) Die Zukäufe der Bibliothek werden in den Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens erfasst, sofern es sich nicht um reine Handbibliotheken bzw. praktische Arbeitsbehelfe handelt.
- j) Die weiteren Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung lauten wie folgt: Gebäude und Instandhaltungen, Sammlungen und Restaurierungen, Publikationen und Kommissionsware, Werbung, Veranstaltung und Präsentationen, Reise- und Fahrtspesen, Beratungsaufwand und Honorare, Versicherungen.
- k) Im Geschäftsjahr wurden EUR 297.770,03 (2023: TEUR 252) zur Deckung der Abfertigungsverpflichtungen in eine Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt.
- l) Aufgrund der Befreiung von den Ertragsteuern gemäß § 5 Z 6 KStG ergeben sich keine Aufwendungen aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

C. Finanzielle Verpflichtungen

Aus der Nutzung von nicht bilanzierten Sachanlagen ergeben sich folgende Verpflichtungen:

Verpflichtung	Jährliches Entgelt in EUR
Mietverträge	2.753.139,48 (2023: TEUR 2.719)

Verpflichtung	Entgelt der nächsten 5 Jahre
Mietverträge	15.034.236,82 (2023: TEUR 14.757)

Das Entgelt der Mietverträge der nächsten fünf Jahre ist auf Basis des Budgetwertes von EUR 2.905.166,53 für das Jahr 2025 inklusive einer angenommenen, hochgerechneten Indexierung von 3,5% für die Folgejahre berechnet.

D. Aufwand für Abschlussprüfer

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB entfällt folgender Aufwand für die Abschlussprüfung:

- Prüfung des Jahresabschlusses: EUR 20.000 (2023: TEUR 18)
- Prüfung des Public Corporate Governance Kodex: EUR 0 (2023: TEUR 5)

Die Prüfung des PCGK (Public Corporate Governance Kodex) Berichtes ist alle fünf Jahre erforderlich und erfolgt wieder parallel im Zuge der Jahresabschlussprüfung per 31.12.2027.

E. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

- a) Mitglieder des Kuratoriums: ***Funktionsperiode ab 01.01.2024:***
- Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer (Vorsitzende)
Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
(Stellvertretende Vorsitzende)
Dr. Andreas Brandstetter
Dr. Barbara Damböck
DI Judith Engel, MBA, MSc, MSc
Mag. Veronika Höfenstock
Dr. Thomas Kohlert
Mag. Marianne Novotny-Kargl (Betriebsrat)
Dr. Rudolf Scholten
- b) Geschäftsführer*innen: Dr. Sabine Haag
Dr. Paul Frey
- c) Prokuristen*innen: Mag. Verena Maria Eisner, MAS
Dr. Peter Kerber
Dr. Franz Pichorner
Mag. (FH) Zsuzsanna Pinter, MAS

d) Aufwendungen für Abfertigungen:

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in der Höhe von 384.804,35 Euro (2023: TEUR 941) sind Aufwendungen für Abfertigungen in der Höhe von 87.034,32 Euro (2023: TEUR 690) enthalten.

e) Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres

Durchschnittliche Zahl Arbeitnehmer	2024	2023
Angestellte und Vertragsbedienstete	890	776
Beamte	6	7
Summe	896	783

f) Kuratoriumsgelder

Gemäß § 16 (1) Z8 Bundesmuseen-Gesetz 2002 kann den Mitgliedern des Überwachungsorgans (Aufsichtsrat, Kuratorium, Stiftungsrat etc.) für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Diese Regelung wurde durch das BMKÖS per 01. Juli 2022 aktualisiert und neu geregelt. Für 2024 wurden an die Mitglieder des Kuratoriums Jahresvergütungen in Höhe von EUR 19.000 (2023: TEUR 19) und Sitzungsgelder in der Höhe von EUR 7.000 (2023: TEUR 6,6) geleistet.

g) Es bestehen keine Beziehungen des Unternehmens zu den Anteilseignern, zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans und diesen nahestehenden Einrichtungen und Personen. Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens und es erfolgten keine Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen im Geschäftsjahr 2024.

Zudem bestehen keine Dienstleistungs- oder Werkverträge von Mitgliedern eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen.

F. Vorgänge nach dem Bilanzstichtag

Mit 1. Jänner 2025 hat die neue gemeinsame Geschäftsführung mit Generaldirektor Dr. Jonathan Fine und Geschäftsführer Dr. Paul Frey (seit 2007 in der Geschäftsführung) ihre Tätigkeit begonnen. Am 7. Jänner konnte im Kuratorium des KHM-Museumsverbands das neue Organigramm beschlossen werden, das Ausgangspunkt für eine Erneuerung der Aufbau- und Ablauforganisation in vielen Bereichen ist. Offenheit, Zugänglichkeit und Exzellenz sollen als wesentliche Elemente eines tiefgreifenden „Remastering“-Prozesses dienen, um den KHM-Museumsverband weiterhin erfolgreich in der österreichischen und internationalen Museumslandschaft wirken lassen zu können. Ebenfalls nach dem Bilanzstichtag wurden die Revisionsthemen, die das neu beauftragte Unternehmen BDO ausführen wird, für 2025 vorgeschlagen.


Die großen Umbauten im Kunsthistorischen Museum von 2026–2028, die durch eine Finanzierungszusage von Investitionsmitteln in Höhe von EUR 34,8 Mio. abgesichert sind, erleben 2025 ihre intensive Vorbereitungs- und Planungsphase und dominieren die internen Abläufe im Museumsverband in vielen Bereichen.

In der neuen Bundesregierung seit 3. März 2025 ressortieren die Bundesmuseen und damit auch der KHM-Museumsverband ab 1. April (Tag des Inkrafttretens des neuen Bundesministerien-Gesetzes) im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Wien, am 11. März 2025



Dr. Jonathan Fine



Dr. Paul Frey

ANLAGENSPIEGEL gemäß § 226 (1) UGB per 31.Dezember 2024

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Kumulierte Abschreibung			Stand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 1.1.2024	Abschreibungen des Geschäfts- jahres
	Vortrag 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Zugänge	Abgänge	Umbuchungen				
	€	€	€	€	€					€	€	€	
ANLAGEVERMÖGEN													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Rechte	20.758,43	0,00	0,00	1.210.000,00	1.230.758,43	20.758,42	48.400,00	0,00	0,00	69.158,42	1.161.600,01	0,01	48.400,00
2. Software und Lizenzen	1.881.839,40	59.615,00	-90.475,60	0,00	1.850.978,80	1.812.253,81	48.688,72	90.475,59	0,00	1.770.466,94	80.511,86	69.585,59	48.688,72
3. Geleistete Anzahlungen	1.210.000,00	0,00	0,00	-1.210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.210.000,00	0,00
	3.112.597,83	59.615,00	-90.475,60	0,00	3.081.737,23	1.833.012,23	97.088,72	90.475,59	0,00	1.839.625,36	1.242.111,87	1.279.585,60	97.088,72
II. Sachanlagen													
1. Investitionen in fremden Gebäuden	52.361.263,70	17.400,35	0,00	1.921.910,00	54.300.574,05	27.828.564,75	2.819.951,22	0,00	0,00	30.648.515,97	23.652.058,08	24.532.698,95	2.819.951,22
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.361.913,88	23.072,89	0,00	8.843,49	16.393.830,26	14.092.029,16	616.794,77	0,00	0,00	14.708.823,93	1.685.006,33	2.269.884,72	616.794,77
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.770.408,75	650.235,89	-301.203,91	0,00	31.119.440,73	27.288.879,47	1.274.089,09	301.203,04	0,00	28.261.765,52	2.857.675,21	3.481.529,28	1.274.089,09
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.491.583,40	1.874.893,64	0,00	-1.930.753,49	2.435.723,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.435.723,55	2.491.583,40	0,00
	101.985.169,73	2.565.602,77	-301.203,91	0,00	104.249.568,59	69.209.473,38	4.710.835,08	301.203,04	0,00	73.619.105,42	30.630.463,17	32.775.696,35	4.710.835,08
III. Finanzanlagen													
1. Sonstige Ausleihungen	5.940.000,00	0,00	0,00	0,00	5.940.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.940.000,00	5.940.000,00	0,00
	111.037.767,56	2.625.217,77	-391.679,51	0,00	113.271.305,82	71.042.485,61	4.807.923,80	391.678,63	0,00	75.458.730,78	37.812.575,04	39.995.281,95	4.807.923,80

Sammlungsvermögen

	Vortrag	Zugang / Aufwendungen / Zuschreibungen	Abgang / Übertragungen / Abschreibungen	Stand
	01.01.2024	für die Erweiterung	Abschreibungen	31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sammlungsvermögen				
1. Entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs 1 BM-G	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	6.121.382,43	133.586,41	182.700,00	6.072.268,84
3. Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>6.121.382,43</u>	<u>133.586,41</u>	<u>182.700,00</u>	<u>6.072.268,84</u>
II. Nicht in der Bilanz ausgewiesenes Sammlungsvermögen				
1. Entgeltliche Neuerwerbungen mit Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs 1 BM-G kostenfrei ins Eigentum des Bundes übergehen	11.447.142,61	543.138,46	0,00	11.990.281,07
2. Im Zuge der Ausgliederung überlassenes Sammlungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit beschränktem Eigentumsrecht	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>11.447.142,61</u>	<u>543.138,46</u>	<u>0,00</u>	<u>11.990.281,07</u>
Summe Sammlungsvermögen	<u>17.568.525,04</u>	<u>676.724,87</u>	<u>182.700,00</u>	<u>18.062.549,91</u>

Anlage 3

Entwicklung der Investitionszuschüsse

	Vortrag 01.01.2024	Zuweisung	Auflösung	Abgang	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln					
Investitionen in fremden Gebäuden	21.942.224,24	2.079.592,74	-3.958.316,70		20.063.500,28
Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln					
Investitionen in fremden Gebäuden	566.017,11		-40.429,54		525.587,57
Summe Investitionszuschüsse	22.508.241,35	2.079.592,74	-3.998.746,24	0,00	20.589.087,85

Die Verwendung der Investitionszuschüsse sind unter dem Posten Abschreibungen bzw. ist die Umbuchung und die Auflösung in den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2024

I. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeine Darstellung des Unternehmens

Das langfristige Ziel der wissenschaftlichen Anstalt Kunsthistorisches Museum mit Weltmuseum Wien und Theatermuseum Wien (im Folgenden KHM-Museumsverband) gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002 liegt in der Erfüllung des gesetzlichen und kulturpolitischen Auftrags der Bewahrung, des Ausbaus, der wissenschaftlichen Erschließung, Präsentation und Verwaltung von Kunstgegenständen und Kulturgütern. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche des Museums, die näher im Bundesmuseen-Gesetz und in der Museumsordnung geregelt sind, gliedern sich wie folgt:

- Vermitteln
- Sammeln
- Bewahren
- Forschen
- Präsentieren

Im Jahr 2022 wurden zwischen dem BMKÖS und den Institutionen nach Bundesmuseen-Gesetz Rahmenzielvereinbarungen für die Jahre 2024-2026 abgeschlossen. Ein Zwischenbericht über den Fortschritt in den Zielerreichungen erfolgt im ersten Quartal 2025.

War im Budget 2024 noch ein negatives Ergebnis geplant worden, zeigte der tatsächliche Verlauf des Wirtschaftsjahres 2024 einen deutlichen Anstieg der Eintrittserlöse und der weiteren eigenwirtschaftlichen Einnahmen durch den starken Zustrom internationaler Gäste zu den Standorten des KHM-Museumsverbands in den Tourismus-Destinationen Wien und Innsbruck. Auch die Basisabgeltung der Republik Österreich ist gestiegen und auch für 2025 wurde eine weitere Erhöhung zugesagt und bundesgesetzlich verankert. Auf der Aufwandsseite sind die Auswirkungen der hohen Inflation in den Jahren 2022 und 2023 insbesondere in den Personalkosten zu spüren. Die Liquiditätsslage ist stabil und weiterhin erfreulich.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

a) Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 belief sich auf TEUR 62.842. Die Steigerung um TEUR + 3.510 zum Vorjahr war auf der Aktivseite durch folgende Bilanzpositionen bedingt:

- Anlagevermögen - 2.182 TEUR

Der Rückgang der Sachanlagen betrug TEUR – 2.145, dies ist ganz überwiegend auf die Abschreibungen 2024 der aktivierten Investitionen im Rahmen der § 5 Mittel Projekte des Verbandes zurückzuführen. Das immaterielle Anlagevermögen sank um TEUR - 37 (Nutzungsrecht an zusätzlichen Räumlichkeiten am Standort Theatermuseum). Das Finanzanlagevermögen bleibt auf TEUR 5.940. Die Ansparposition für das Depotdarlehen bleibt unverändert da bereits mit Stichtag 31.12.2018 die fälligen Raten für das Depotdarlehen für die Jahre 2020 - 2027 vorzeitig angespart wurden.

- Sammlungsvermögen - 49 TEUR

Der Rückgang des Sammlungsvermögens betrifft das unentgeltlich erworbene Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht wobei eine Wertanpassung eines Zugangs aus dem Jahr 2023 durchgeführt werden musste.

- Umlaufvermögen + 5.847 TEUR

Die Handelswarenvorräte wurden entsprechend der Altersstruktur abgewertet und zeigen gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von TEUR +71. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Vorjahr um TEUR + 146 gestiegen, die sonstigen Forderungen sanken um TEUR -672, davon erhöhten sich die aktivierten Sonderausstellungen um TEUR + 261.

Die liquiden Mittel erhöhten sich auf TEUR 14.776, dies aufgrund von Refundierungen und Vorschusszahlungen durch das BMKOES zu Bauprojekten aus §5-Mitteln sowie dem erfolgreichen Geschäftsverlauf im Ticketing und Sales. Zudem enthalten sind zweckgebundene liquide Mittel, deren Verwendung im laufenden Museumsbetrieb schuldrechtlichen Vereinbarungen entgegenstehen.

- Aktive Rechnungsabgrenzposten - 106 TEUR

Auf der Passivseite ergaben sich im Vergleich zur Vorjahresperiode folgende Veränderungen:

- Eigenkapital + 2.980 TEUR
- Investitionszuschüsse - 1.919 TEUR
- Rückstellungen + 1.518 TEUR
- Verbindlichkeiten - 173 TEUR

Die Verbindlichkeiten sanken von TEUR 11.982 auf TEUR 11.809. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR - 673 gesunken. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR + 500 gestiegen. Dieser Anstieg begründet sich mit höheren Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt und Gebietskrankenkassa aufgrund höherer Personalaufwendungen gegenüber dem personalschwächeren Geschäftsjahr 2023. TEUR 5.940 beträgt unverändert die Verbindlichkeit gegenüber der Bundesfinanzierungsagentur. Dieses Darlehen wurde zur Finanzierung des neuen Depots aufgenommen und wird 2027 rückgezahlt.

- Passive Rechnungsabgrenzposten + 1.671 TEUR

Die Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung begründet sich in der Zuweisung zweckgebundener Spenden und Forschungsmittel sowie Erlösen aus der Bundesmuseen-Card und verbandsweiten Jahreskarten

b) Finanzlage

Der Operative Cash-Flow beträgt TEUR 5.573 (2023: TEUR 1.467), der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit ergibt TEUR 4.556 (2023: TEUR 5.978), der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 0 (2023: TEUR 0). Der Finanzmittelbestand per 31.12.24 beläuft sich auf TEUR 14.776.

c) Ertragslage

Die Erlössituation 2024 stellt sich gegenüber 2023 sehr positiv dar, es konnte durch starke Steigerung der Eigenerlöse und kostenseitige Einsparungen ein positives EGT erreicht werden.

- Erlösseite:

Die Basistangente beträgt TEUR 29.227. Die Eintrittserlöse stiegen 2024 stark gegenüber 2023 von TEUR 17.094 auf TEUR 22.454. Auch die Erlöse in den Shops sind von TEUR 3.106 auf TEUR 4.077 sehr erfolgreich gestiegen. Auch weitere Umsatzpositionen wie beispielsweise Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen sowie Erlöse aus Ausstellungsk Kooperationen zeigen nach Entfall der pandemiebedingten Einschränkungen und wiedererstarktem Tourismus einen Positivtrend auf.

- Aufwandsseite:

Auf der Aufwandseite finden sich folgende Positionen:

- Personalaufwand: TEUR 34.676 (2023: TEUR 30.630). Der Anstieg des Personalaufwands ist auf die hohe Inflation und die daraus resultierenden hohen Gehaltssteigerungen im Kollektivvertrag sowie auf teilweise höheren Personaleinsatz im Gästebetrieb zurückzuführen.
- Gebäude und Instandhaltungen: TEUR 9.662 (2023: TEUR 9.999)
- Bezogene Leistungen Sonderausstellungen: TEUR 3.909 (2023: TEUR 4.151)
- Abschreibungen: TEUR 4.808 (2023: TEUR 4.642), abzüglich Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungsbeiträgen von TEUR 3.178 (2023: TEUR 3.132), ergibt eine G&V relevante Abschreibung von TEUR 1.630 (2023: TEUR 1.510)
- Wareneinsatz: TEUR 1.445 (2023: TEUR 1.119)
- Publikationen und Kommissionswaren: TEUR 231 (2023: TEUR 362)
- Sammlungen und Restaurierungswerkstätten: TEUR 469 (2023: TEUR 287)
- Werbung: TEUR 1.473 (2023: TEUR 1.441)
- Reise- und Fahrtspesen: TEUR 333 (2023: TEUR 371)
- Beratungsaufwand und Honorare: TEUR 1.428 (2023: TEUR 990)
- Versicherungen: TEUR 94 (2023: TEUR 106)
- Veranstaltungen und Repräsentation: TEUR 573 (2023: TEUR 536)
- Sonstiger betrieblicher Aufwand: TEUR 752 (2023: TEUR 1.420)

- **Betriebserfolg:**

Das Ergebnis vor Steuern beträgt TEUR + 2.979 und ergibt eine Veränderung zum Vorjahr von TEUR + 2.793. TEUR - 49 beträgt die Zuweisung zum Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht. Nach Zuweisung zur Deckungsvorsorge von TEUR 3.028 ergibt sich ein Bilanzgewinn von TEUR 0.

Das Jahresergebnis im Geschäftsjahr 2024 beträgt EUR + 2.979 (2023: TEUR 186). Die Berechnung der Eigenkapitalquote von 34,3 % (2023: 31,3 %) sowie die Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer von 1,9 Jahren (2023: 6,3 Jahren) entspricht den Vorgaben der AFRAC-Stellungnahme zur „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“.

III. Prognosebericht

Bei anhaltender Attraktivität der Tourismus-Destinationen Wien und Innsbruck wird der KHM-Museumsverband durch seine eigenwirtschaftlichen Einnahmen auch 2025 einen stabilen und geordneten Geschäftsverlauf durchleben. Ein moderates Ansteigen auch der staatlichen Basisabgeltung, deren dauerhafte indexierte Valorisierung weiterhin größtes Desiderat in der Finanzierung der österreichischen Museumslandschaft und damit der musealen Qualität bleibt, sowie weiterhin strikt einzuhaltende Budgetdisziplin auf der Kostenseite ermöglichen gemeinsam mit der positiven Deckungsvorsorge höhere Investitionen in die Standorte des KHM-Museumsverbands durch eigene Mittel, insbesondere im Palais Lobkowitz. Die großen Umbauten im Kunsthistorischen Museum von 2026–2028, die durch eine Finanzierungszusage von Investitionsmitteln in Höhe von EUR 34,8 Mio. abgesichert sind, erleben 2025 ihre intensive Vorbereitungs- und Planungsphase und dominieren die internen Abläufe im Museumsverband in vielen Bereichen.

IV. Forschungsbericht

In Erfüllung des gesetzlichen und kulturpolitischen Auftrages der Bewahrung, Sammlung und Präsentation von Kunstgegenständen und Kulturgütern kommt der wissenschaftlichen Dokumentation und Forschung besondere Bedeutung zu, wobei folgende Projekte realisiert bzw. weitergeführt werden sollen:

- Weiterführung der Realisierung einer digitalen Datenbank zur Erfassung der wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstgegenstände
- Durchführung von Forschungsprojekten mit Finanzierungsunterstützung durch Drittmittel (FWF, ÖAW, EU-Projekte, etc.)
- Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen
- Herausgabe des Jahrbuchs des KHM
- Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit Sonderausstellungen
- Publikationen der Restaurierungswerkstätten zum Restaurierungsfortschritt
- Internationale Kooperationen und Zusammenarbeit mit Institutionen, Museen und Ministerien zum Austausch von Sonderausstellungen und Sammlungsgegenständen

V. Zweigniederlassungen

Der KHM-Museumsverband präsentiert sich an folgenden Standorten:

- Kunsthistorisches Museum, Wien
- Kaiserliche Schatzkammer, Wien
- Weltmuseum Wien / Hofjagd- und Rüstkammer und Sammlung Alter Musikinstrumente in der Neuen Hofburg
- Wagenburg, Schloss Schönbrunn, Wien
- Theseustempel, Wien
- Theatermuseum, Wien
- Ephesos-Museum, Wien (mit temporärer Ausstellung Haus der Geschichte Österreich, betrieben durch die Österreichische Nationalbibliothek)
- Schloss Ambras, Innsbruck

VI. Finanzinstrumente

Zu der Bestimmung des § 243 Abs. 3 Z5 UGB halten wir fest, dass durch die Installierung eines Forderungsmanagements, als Teil des IKS des Unternehmens, die Werthaltigkeit der Forderungen laufend beurteilt und überwacht wird.

Durch die Überprüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen, die Begrenzung von Kreditlimits sowie die Einholung von Kreditwürdigkeitsprüfungen unserer Kunden werden Auswirkungen aus möglichen Zahlungsausfällen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens begrenzt. Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich nicht eingesetzt.

Das Liquiditätsrisiko wird weiterhin durch eine sorgfältige Liquiditätsplanung und prospektive Cashrechnung beobachtet. Diese Instrumente werden als Monatsberichte auch dem

BMKOES sowie in weiterer Folge in Form der Quartalsberichte an Kuratorium und BMF übermittelt.

VII. Risikobericht

Der KHM-Museumsverband ist im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt und sieht sich einer ebenso großen Zahl von Chancen aus seinem Geschäftsmodell gegenüber. Diese Risiken und Chancen wurden 2016 erstmals durch ein aktives und umfassendes Risikomanagement erhoben, systematisch beurteilt und nach festgelegten Prinzipien und Zuständigkeit beschrieben.


Im jährlichen Chancen- und Risikomanagement Bericht gab es bei einigen Einzelthemen und relevant gewordenen Chancen und Risiken neue Einschätzungen.

Schließlich konnte das Risikomanagementsystem des KHM-Museumsverbands durch weitere Maßnahmen maßgeblich verbessert werden: die Abteilung Rechnungswesen & Finanzen hat die IKS Dokumentation weitergeführt.

Neben kleinen internen Revisionsprüfungen und Stichprobenkontrollen erfolgten zwei große Revisionsprüfungen zu den Prozessen und Abläufen im Theatrumuseum Wien einerseits und der Ausnutzung von Drittmitteln innerhalb des KHM-Museumsverbands andererseits. Diese Prüfungen tragen neben den steten Überprüfungen der Compliance-Richtlinien wesentlich zur stabilen Risikominimierung und Chancenerkennung im Verband bei.

Wien, am 11. März 2025


Dr. Jonathan Fine


Dr. Paul Frey

Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes
Errichtung:	Bundesmuseen-Gesetz, BGBl 1/115/1998 und die Museumsordnung des Kunsthistorischen Museums, BGBl 11/463/1998, mit eigener Rechtspersönlichkeit
	Rechtsform besteht seit 1. Jänner 1999. Eintragung der Firma ins Firmenbuch am 11. Juni 1999 unter der Firmenbuchnummer FN. 182081 t
Firma:	KHM-Museumsverband
Sitz und Geschäftsleitung:	Wien
Standorte:	<ul style="list-style-type: none">• Kunsthistorisches Museum, Wien• Schatzkammer, Wien• Weltmuseum, Wien, mit Hofjagd- und Rüstkammer und Sammlung Alter Musikinstrumente• Wagenburg, Wien• Theseustempel, Wien• Theatermuseum, Wien• Ephesos-Museum, Wien, mit temporärer Ausstellung Haus der Geschichte Österreich (betrieben durch die Österreichische Nationalbibliothek)• Schloss Ambras, Innsbruck
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, FN. 182081 t
Gesellschaftsvertrag:	Museumsordnung des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und österreichischem Theatermuseum, BGBl II Nr. 395/2009
Gesellschafter:	Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)
Unternehmensgegenstand:	Die Bewahrung, der Ausbau, die wissenschaftliche Erschließung, die Präsentation und Verwaltung der der wissenschaftlichen Anstalt anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart der Künste sowie der sie erforschenden Wissenschaften (Sammlungsgut), darüber hinaus die Bereicherung des Kulturlebens im In- und Ausland, insbesondere im Hinblick auf den großen historischen Hintergrund und seine kunst- und kulturgeschichtliche sowie kulturpolitische Bedeutung in der Gegenwart.

- Geschäftsführung: Dr. Sabine Haag
Dr. Paul Frey
Die wissenschaftliche Anstalt wird durch diese zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- Prokuristen: Dr. Franz Pichorner
Dr. Peter Kerber
Mag. Verena Maria Eisner, MAS
Mag. (FH) Zsuzsanna Pinter, MAS
Vertretung gemeinsam mit einem Geschäftsführer
- Kuratorium: Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
(Vorsitzende)
Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
(Stellvertreterin der Vorsitzenden)
Dr. Andreas Brandstetter
Dr. Barbara Damböck
MMag. Dr. Thomas Kohlert
Mag. Marianne Novotny-Kargl
(Betriebsrat)
Mag.a Veronika Höfenstock
DI Judith Engel, MBA, MSc, MSc
Dr. Rudolf Scholten
Anmerkung: Das im Firmenbuch als „Aufsichtsrat“ eingetragene Organ heißt gemäß §§ 6 und 7 BGBI I Nr. 14/2002 i.d.g.F. „Kuratorium“, die als Mitglieder des Aufsichtsrats eingetragenen Personen sind Mitglieder des Kuratoriums.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: für den 1. und 23. Bezirk in Wien (nunmehr Finanzamt Österreich)

Steuernummer: 09-533/2342

Stand der Veranlagungen
zum Bilanzstichtag: Umsatzsteuer bis 2023
Die wissenschaftliche Anstalt ist gemäß § 5 und 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Steuerliche Vertretung: Mag. Dr. Hans-Christian Heu
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Schopenhauerstraße 28/8
1180 Wien

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen		<u>EUR</u>	<u>37.812.575,04</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>39.995.281,95)</u>
			<u>EUR</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände			1.242.111,87
Sachanlagen			30.630.463,17
Finanzanlagen			5.940.000,00
			<u><u>37.812.575,04</u></u>

Die Zugänge im Anlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Berichtsjahr hat die wissenschaftliche Anstalt rund 2,46 Mio. EUR in das Anlagevermögen investiert. Die planmäßigen Abschreibungen betragen rund 4,64 Mio. EUR.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>1.242.111,87</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>1.279.585,60)</u>
1. Rechte		<u>EUR</u>	<u>1.161.600,01</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>0,01)</u>
		Anschaffungs- kosten	Buchwerte
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2024		20.758,43	0,01
Zugänge		1.210.000,00	1.210.000,00
Abgänge		0,00	0,00
		<u>1.230.758,43</u>	<u>1.210.000,01</u>
Planmäßige Abschreibungen		-69.158,42	-48.400,00
Stand am 31. Dezember 2024		<u><u>1.161.600,01</u></u>	<u><u>1.161.600,01</u></u>

2. Software und Lizenzen

	EUR	80.511,86
(31.12.2023):	EUR	69.585,59
	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2024	1.881.839,40	69.585,59
Zugänge	59.615,00	59.615,00
Abgänge	-90.475,60	-0,01
	1.850.978,80	129.200,58
Abschreibungen	-1.770.466,94	-48.688,72
Stand am 31. Dezember 2024	80.511,86	80.511,86

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren für Standardsoftware.

3. Geleistete Anzahlungen

	EUR	0,00
(31.12.2023):	EUR	1.210.000,00
	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2024	1.210.000,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Umbuchungen	-1.210.000,00	0,00
Stand am 31. Dezember 2024	0,00	0,00

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau betraf die Überlassung der Räumlichkeiten Wolfrum im Palais Lobkowitz, die nunmehr aktiviert wurden.

II. Sachanlagen

	EUR	30.630.463,17
(31.12.2023):	EUR	32.775.696,35

1. Investitionen in fremden Gebäuden

	EUR	23.652.058,08
(31.12.2023):	EUR	24.532.698,95
	Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2024	52.361.263,70	24.532.698,95
Zugänge	17.400,35	17.400,35
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchungen	1.921.910,00	1.921.910,00
	54.300.574,05	26.472.009,30
Planmäßige Abschreibungen	-30.648.515,97	-2.819.951,22
Stand am 31. Dezember 2024	23.652.058,08	23.652.058,08

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren bei Einrichtungen in fremden Gebäuden und von 10 Jahren bei den sanitären Anlagen.

2. Technische Anlagen und Maschinen		<u>EUR</u>	<u>1.685.006,33</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>2.269.884,72)</u>
		Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2024		16.361.913,88	2.269.884,72
Zugänge		23.072,89	23.072,89
Abgänge		0,00	0,00
Umbuchungen		8.843,49	8.843,49
		16.393.830,26	2.301.801,10
Planmäßige Abschreibungen		-14.708.823,93	-616.794,77
Stand am 31. Dezember 2024		1.685.006,33	1.685.006,33

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren bei den Sicherheitseinrichtungen und von 10 Jahren bei den sonstigen Einrichtungen.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>EUR</u>	<u>2.857.675,21</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>3.481.529,28)</u>
		Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2024		30.770.408,75	3.481.529,28
Zugänge		480.902,14	480.902,14
Abgänge		-131.870,16	-0,87
Umbuchungen		0,00	0,00
		31.119.440,73	3.962.430,55
Planmäßige Abschreibungen		-28.261.765,52	-1.104.755,34
Stand am 31. Dezember 2024		2.857.675,21	2.857.675,21

Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 4 bis 10 Jahren.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		<u>EUR</u>	<u>2.435.723,55</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>2.491.583,40)</u>
		Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2024		2.491.583,40	2.491.583,40
Zugänge		1.874.893,64	1.874.893,64
Abgänge		0,00	0,00
Umbuchungen		-1.930.753,49	-1.930.753,49
Stand am 31. Dezember 2024		2.435.723,55	2.435.723,55

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau betreffen im Wesentlichen die Erneuerung des Schließsystem im Museumsverband, den Umbau der Räumlichkeiten im Palais Wolfrum sowie die Barrierefreiheit am Standort Kunsthistorisches Museum.

III. Finanzanlagen		<u>EUR</u>	<u>5.940.000,00</u>
	(31.12.2023:	EUR	5.940.000,00)

1. Sonstige Ausleihungen		<u>EUR</u>	<u>5.940.000,00</u>
	(31.12.2023:	EUR	5.940.000,00)

Die sonstigen Ausleihungen betreffen die Ansparungen für die Tilgung der Verbindlichkeit gegenüber der Bundesfinanzierungsagentur.

B. Sammlungsvermögen		<u>EUR</u>	<u>6.072.268,84</u>
	(31.12.2023:	EUR	6.121.382,43)

1. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht		<u>EUR</u>	<u>6.072.268,84</u>
	(31.12.2023:	EUR	6.121.382,43)

		Anschaffungs- kosten EUR	Buchwerte EUR
Stand am 1. Jänner 2024		6.121.382,43	6.121.382,43
Zugänge		133.586,41	133.586,41
Abschreibungen		-182.700,00	-182.700,00
Stand am 31. Dezember 2024		<u>6.072.268,84</u>	<u>6.072.268,84</u>

Bei den Zugängen für die Erweiterung handelt es sich um Schenkungen im Geschäftsjahr 2024, die direkt in das Eigentum des KHM-Museumsverband übergehen. Bei den Abschreibungen handelt es sich um eine Anschaffungskorrektur aus dem Jahr 2023.

C. Umlaufvermögen		<u>EUR</u>	<u>18.669.115,06</u>
	(31.12.2023:	EUR	12.821.418,04)

I. Vorräte		<u>EUR</u>	<u>518.980,45</u>
	(31.12.2023:	EUR	448.416,85)

Waren		<u>EUR</u>	<u>518.980,45</u>
	(31.12.2023:	EUR	448.416,85)

		Bruttowert EUR	Abwertung EUR	Nettowert EUR
Bücher		5.165,66	1.293,21	3.872,45
Kataloge		3.572,68	1.769,02	1.803,66
Sonstige Waren		576.078,18	62.773,84	513.304,34
Stand am 31. Dezember 2024		<u>584.816,52</u>	<u>65.836,07</u>	<u>518.980,45</u>

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. In der Bilanzierungsrichtlinie von Dezember 2021 ist vorgegeben, dass Ausstellungskataloge und andere Druckwerke spätestens mit Ausstellungsende oder nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen am Buchmarkt mit mindestens 90 % abzuwerten sind.

Die Kataloge bereits abgeschlossener Ausstellungen wurden im KHM-Museumsverband zu 100 % abgewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	3.374.481,09
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	3.640.181,15)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>EUR</u>	0,00
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	0,00)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	2.313.291,54
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	2.166.878,27)

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

aus Lieferungen und Leistungen	2.478.874,07	2.540.964,04
Pauschale Einzelwertberichtigung	-165.582,53	-374.085,77
	<u>2.313.291,54</u>	<u>2.166.878,27</u>

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
--	------	------

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	456.563,89
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	1.128.941,65)

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Forderungen gegenüber dem Finanzamt	401.795,27	601.815,12
Debitorische Kreditoren	25.942,07	487.834,62
Kautionen	22.535,00	27.035,00
Forderungen an Mitarbeiter	6.291,55	12.256,91
	<u>456.563,89</u>	<u>1.128.941,65</u>

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
--	------	------

3. Aktivierte Ausstellungskosten	<u>EUR</u>	604.625,66
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	344.361,23)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>EUR</u>	0,00
(31.12.2023):	<u>EUR</u>	0,00)

Durch die Bilanzierungsrichtlinie 2016 wurde klargestellt, dass aktivierte Ausstellungsaufwendungen für temporäre Sonderausstellungen, die sich über den Bilanzstichtag ziehen, unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Die aktivierten Ausstellungskosten betreffen zum 31. Dezember 2024 zum größten Teil die Großausstellungen „Rembrandt - Hoogstraten“ im Kunsthistorischen Museum Wien, „Auf dem Rücken der Kamele“ sowie „Der Qur'an in Europa“ im Weltmuseum Wien und „Johann Strauß“ im Theaternuseum. Bei allen Sonderausstellungen handelt es sich um laufende Ausstellungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR</u>	14.775.653,52
(31.12.2023:	<u>EUR</u>	8.732.820,04
	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kassenbestand und Gelder unterwegs		
Kassenbestand	6.298,00	6.820,51
Kassenbestand Ambras	1.000,00	1.000,00
	<u>7.298,00</u>	<u>7.820,51</u>
Wechsel- und Handgelder	80.940,00	81.040,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und		
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien		
Konto-Nr 92.057.968	9.743.356,40	1.277.969,06
Konto-Nr 510.141.679	844.370,32	6.272.777,96
Konto-Nr 510.156.641	573.499,13	570.911,07
Konto-Nr 510.118.553	267.387,98	265.626,75
Konto-Nr 510.097.289	347.960,32	100.763,13
Konto-Nr 510.327.683		
Konto-Nr 92.102.772	978,86	4.520,18
Konto-Nr 90.028.580	757,21	1.838,07
Konto-Nr 510.119.878	2.000,00	2.000,00
Geld im Umlauf	242,53	-874,16
Konto-Nr 90.061.578 (USD)	35.670,59	35.548,30
Konto-Nr 96.051.616	183.071,06	112.876,17
Interimskonto Geldabfuhr	0,00	0,00
Verr. Konto Kassa - Amb, WMW, TM	0,00	3,00
RAIKA NÖ-Wien Festgeltek. AT67 3200 0880 1394 2933	2.688.121,12	0,00
	<u>14.687.415,52</u>	<u>8.643.959,53</u>
	<u>14.775.653,52</u>	<u>8.732.820,04</u>

D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	287.786,27
(31.12.2023:	<u>EUR</u>	394.042,39

Passiva

A. Eigenkapital		<u>EUR</u>	<u>14.505.249,23</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>11.525.984,98)</u>

1. Widmungskapital		<u>EUR</u>	<u>241.384,27</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>241.384,27)</u>

Das Widmungskapital betrifft den Wert der nicht abnutzbaren Anlagegegenstände.

2. Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungs- vermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht		<u>EUR</u>	<u>6.072.268,84</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>6.121.382,43)</u>

EUR

Stand am 1. Jänner 2024	6.121.382,43
Dotierung	-49.113,59
Stand am 31. Dezember 2024	<u><u>6.072.268,84</u></u>

Dieser Posten betrifft unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen, welches im Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt verbleibt und wofür keine Übertragungsverpflichtung an den Bund besteht.

3. Deckungsvorsorge		<u>EUR</u>	<u>8.191.596,12</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>5.163.218,28)</u>

EUR

Stand am 1. Jänner 2024	5.163.218,28
Zuweisung zur Deckungsvorsorge	3.028.377,84
Stand am 31. Dezember 2024	<u><u>8.191.596,12</u></u>

B. Investitionszuschüsse		<u>EUR</u>	<u>20.589.087,85</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>22.508.241,35)</u>

1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		<u>EUR</u>	<u>20.063.500,28</u>
	(31.12.2023:	<u>EUR</u>	<u>21.942.224,24)</u>

EUR

Stand am 1. Jänner 2024	21.942.224,24
Zuweisung	2.079.592,69
Auflösung	-3.958.316,65
Abgang	0,00
Stand am 31. Dezember 2024	<u><u>20.063.500,28</u></u>

Die Zuweisung betrifft Zuschüsse für die Erneuerung des Schließsystem im Museumsverband, die Photovoltaik-Anlage im Depot sowie die Umstellung der Leuchtmittel auf LED.

2. Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln		<u>EUR</u>	<u>525.587,57</u>
	(31.12.2023:	EUR	566.017,11)
			<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2024			566.017,11
Zuweisung			0,00
Auflösung			-40.429,54
Abgang			0,00
Stand am 31. Dezember 2024			<u><u>525.587,57</u></u>

In diesen Bilanzposten sind die Investitionszuschüsse für die Sanierungsarbeiten in der Hofjagd- und Rüstkammer sowie für die Neuaufstellung der Kunstkammer enthalten. Die Verwendung der Investitionszuschüsse ist unter dem Posten Abschreibungen bzw. ist die Umbuchung und die Auflösung in den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Investitionszuschüsse wurden für Software und Lizenzen, für Investitionen in fremden Gebäuden, für technische Anlagen und Maschinen und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung verwendet.

C. Rückstellungen		<u>EUR</u>	<u>11.708.793,56</u>
	(31.12.2023:	EUR	10.190.875,39)
1. Rückstellungen für Abfertigungen		<u>EUR</u>	<u>5.035.996,73</u>
	(31.12.2023:	EUR	5.115.261,89)
			<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2024			5.115.261,89
Veränderung			-79.265,16
Stand am 31. Dezember 2024			<u><u>5.035.996,73</u></u>

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,47 % unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P ANG. Als Methode für die Bewertung der Rückstellung wurde das ratierliche Anwartschaftsbarwertverfahren verwendet. Der Zinssatz entspricht dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz bei einer Laufzeit von 9 Jahren gemäß BilMoG.

Das voraussichtliche Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren (unter Beachtung der Übergangsregelung für Frauen) angenommen. Bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellung wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.

2. Sonstige Rückstellungen	(31.12.2023:)				
	Stand am 1.1.2024 EUR	Ver- brauch EUR	Auf- lösung EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
				<u>EUR</u>	<u>6.672.796,83</u>
				EUR	5.075.613,50)
Jubiläumsgelder	2.526.029,12	163.319,08	0,00	109.910,57	2.472.620,61
Noch nicht konsumierte Urlaube	985.664,48	987,67	0,00	239.113,98	1.223.790,79
Übrige Personalarückstellungen	732.400,07	198.596,97	50.089,94	1.106.988,52	1.590.701,68
Rückstellung Sonderausstellungskosten	478.000,00	478.000,00	0,00	723.000,00	723.000,00
Ausstehende Eingangrechnungen	353.519,83	294.581,03	0,00	603.744,95	662.683,75
	<u>5.075.613,50</u>	<u>1.135.484,75</u>	<u>50.089,94</u>	<u>2.782.758,02</u>	<u>6.672.796,83</u>

Die größten Posten bei den sonstigen Rückstellungen sind Personalkostenrückstellungen, insbesondere jene zu Jubiläumsgeldern und variablen Gehaltsbestandteilen aus 2024 sowie Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube. Gemäß aktuell gültiger Bilanzierungsrichtlinie wurden Rückstellungen zu Ausstellungskosten für Sonderausstellungen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen, gebildet. Weitere Rückstellungen wurden zu diversen laufenden Beratungsaufträgen gebildet.

D. Verbindlichkeiten	(31.12.2023:)	
	EUR	EUR
	<u>11.808.627,10</u>	
	11.981.946,08)	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>EUR</u>	<u>5.940.000,00</u>
	EUR	5.940.000,00)
1. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesfinanzierungsagentur	<u>EUR</u>	<u>5.940.000,00</u>
	EUR	5.940.000,00)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>EUR</u>	<u>5.940.000,00</u>
	EUR	5.940.000,00)

Die Verbindlichkeit gegenüber der Bundesfinanzierungsagentur ist 2027 zurückzubezahlen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	3.086.554,39
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	3.760.243,97

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>EUR</u>	0,00
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	0,00

3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	2.782.072,71
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	2.281.702,11

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Steuern

Lohnsteuer	188.372,85	173,02
Dienstgeberbeitrag	74.309,85	7,52
FA Gebühren, Verkehrssteuern	1.713,68	1.365,51
Gemeinde Kommunalsteuer	47.911,22	35.995,47
Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer)	4.852,00	4.484,00
	<u>317.159,60</u>	<u>42.025,52</u>

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit

diverse Gebietskrankenkassen, Sozialversicherungsbeiträge	803.189,76	695.055,45
---	-------------------	-------------------

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	949.422,69	942.246,47
Ausständige Gutscheine	396.945,53	184.502,28
Kreditorische Debitoren	137.953,43	288.541,70
Verrechnungskonto Kreditkarten	28.283,96	14.589,32
Verrechnungskonto Gehälter BRZ	37.153,81	0,00
Sonstige	111.963,93	114.741,37
	<u>1.661.723,35</u>	<u>1.544.621,14</u>
	<u>2.782.072,71</u>	<u>2.281.702,11</u>

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
--	------	------

E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	4.229.987,47
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	3.125.077,01

1. Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und sonstigen Zuwendungen	<u>EUR</u>	402.376,08
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	402.376,08

Dieser Posten betrifft den Bereich Spenden und Sanierung.

2. Abgrenzung Bundesfinanzierungsagentur	<u>EUR</u>	331.201,91
(31.12.2023:)	<u>EUR</u>	441.602,65

Dieser Posten betrifft den ausstehenden Betrag aus der Zinsdifferenz zwischen Finanzierung und Refinanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur aus dem Jahr 2010 für die Depotfinanzierung. Bis zum Finanzierungsende kommt es zu einer jährlichen Reduktion von rund TEUR 110.

3. Sonstige		<u>EUR</u>	3.496.409,48
	(31.12.2023:	EUR	2.281.098,28)

Dieser Posten betrifft Vorauszahlungen für Leistungen und Kooperationsprojekte für den Leistungszeitraum 2025, die Abgrenzung von zweckgewidmeten Forschungsfördermitteln sowie Erlösen aus der Bundemuseen-Card und verbandsweiten Jahreskarten.

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Basisabgeltung	<u>EUR</u>	<u>29.227.000,00</u>
	(2023: EUR	27.958.000,00)

Gemäß § 5 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002 leistet der Bund an die wissenschaftliche Anstalt gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Bundesmuseen-Gesetz 2002 für die Aufwendungen, die der wissenschaftlichen Anstalt in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrags entstehen, eine jährliche Basisabgeltung. Die Basisabgeltung wurde seitens des Bundes für das Geschäftsjahr 2024 festgesetzt mit EUR 28.658.000,00. Im Jahr 2024 erfolgte zudem eine Zuzahlung in Höhe von EUR 569.000,00 zur Abdeckung der Mehrkosten durch die Einführung eines gemeinsamen Kollektivvertrags der Bundesmuseen.

2. Umsatzerlöse	<u>EUR</u>	<u>30.021.662,54</u>
	(2023: EUR	23.457.154,28)
	2024	2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Eintrittsgelder	22.453.845,40	17.094.146,12
Shops	4.076.686,04	3.106.294,21
Ausstellungskooperationen	183.076,01	388.326,59
Vermietungen, Events	1.181.898,06	1.107.516,16
Sponsoring	759.376,17	710.857,17
Zuschüsse, Forschungsprojekte	515.126,67	490.704,30
Objektverleih	97.049,78	147.968,43
Repro	176.583,85	171.504,00
Sonstige	578.020,56	239.837,30
	<u>30.021.662,54</u>	<u>23.457.154,28</u>

3. Spenden und andere Zuwendungen	(2023:	<u>EUR</u>	759.145,00
		EUR	625.692,65)
4. Sonstige betriebliche Erträge	(2023:	<u>EUR</u>	293.079,48
		EUR	1.560.616,06)
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	(2023:	<u>EUR</u>	21.250,00
		EUR	500,00)
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	(2023:	<u>EUR</u>	0,00
		EUR	362.035,22)
c) Aufwand/Erträge aus Auflösung Sonderposten unentgeltlich-erworbenes Sammlungsvermögen	(2023:	<u>EUR</u>	-49.113,59
		EUR	366.384,00)
d) Übrige	(2023:	<u>EUR</u>	320.943,07
		EUR	831.696,84)
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	(2023:	<u>EUR</u>	5.353.937,26
		EUR	5.269.767,50)
a) Materialaufwand	(2023:	<u>EUR</u>	1.444.548,52
		EUR	1.118.659,99)
		2024	2023
		EUR	EUR
Handelswaren		1.383.594,29	1.067.285,95
Transportkosten		41.158,55	35.533,61
Verpackungsmaterial		19.795,68	15.840,43
		<u>1.444.548,52</u>	<u>1.118.659,99</u>

Im Posten „Waren“ sind unter anderem die wertmäßigen Änderungen der Handelswaren enthalten.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(2023:	<u>EUR</u>	3.909.388,74
		EUR	4.151.107,51)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen steigen im Wesentlichen aufgrund vermehrter Sonderausstellungen, insbesondere können die Sonderausstellungen „Rembrandt - Hoogstraten“ im Kunsthistorischen Museum Wien, „Auf dem Rücken der Kamele“ sowie „Der Qur'an in Europa“ im Weltmuseum Wien und „Johann Strauß“ im Theaternuseum Wien hervorgehoben werden.

6. Personalaufwand	<u>EUR</u>	34.675.609,68
	(2023: EUR)	30.629.837,69
Gehälter	<u>EUR</u>	27.627.703,91
	(2023: EUR)	23.628.688,84
	2024	2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Beamte		
Gehälter	509.727,17	448.096,77
Zulagen	61.809,99	37.144,37
Jubiläumsgelder (Dotierung/Auflösung)	18.071,71	14.432,16
Urlaubsrückstellung (Dotierung/Auflösung)	-987,67	4.947,13
	<u>588.621,20</u>	<u>504.620,43</u>
Angestellte, flexible Angestellte und Vertragsbedienstete		
Gehälter	24.284.329,83	20.784.061,00
Überstunden, Zuschläge und Prämien	1.613.526,49	1.646.319,06
Zulagen gesetzliche	523.913,59	509.359,18
Jubiläumsgelder (Zahlungen und Dotierung)	91.838,86	364.941,94
Noch nicht konsumierte Urlaube (Zahlungen und Anpassung Rückstellung)	239.113,98	324.792,51
Sachbezüge	13.259,18	12.892,30
Dotierung/Auflösung sonstige Rückstellung	915.994,08	202.619,26
Vergütung Kurzarbeitsbeihilfe	-28.559,66	-176.793,40
Erhaltene Vergütungen Personal	-614.333,64	-544.123,44
	<u>27.039.082,71</u>	<u>23.124.068,41</u>
	<u>27.627.703,91</u>	<u>23.628.688,84</u>
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	<u>EUR</u>	384.804,35
	(2023: EUR)	941.108,78
	2024	2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abfertigungen Angestellte inklusive Rückstellungsanpassung	59.879,31	602.253,33
Zuführungen zur Mitarbeitervorsorgekasse	297.770,03	251.544,04
Abfertigungen Vertragsbedienstete inklusive Rückstellungsanpassung	27.155,01	87.311,41
	<u>384.804,35</u>	<u>941.108,78</u>

Dieser Posten betrifft die Abfertigungen inklusive Rückstellungsanpassung für Angestellte und Vertragsbedienstete und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Aufwendungen für Altersversorgung		<u>EUR</u>	<u>120.479,66</u>
	(2023:)	<u>EUR</u>	<u>107.548,59</u>

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		<u>EUR</u>	<u>6.571.181,42</u>
	(2023:)	<u>EUR</u>	<u>5.712.728,16</u>

		2024	2023
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte, Vertragsbedienstete und Arbeiter		5.133.923,28	4.460.150,95
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen		839.204,18	731.587,45
Kommunalsteuer		535.194,31	461.417,64
Dienstgeberabgabe		42.688,00	40.228,00
Gesetzlicher Sozialaufwand Beamte		20.171,65	19.344,12
		<u>6.571.181,42</u>	<u>5.712.728,16</u>

Übrige sonstige Sozialaufwendungen		<u>EUR</u>	<u>216.614,21</u>
	(2023:)	<u>EUR</u>	<u>239.733,32</u>
		2024	2023
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Fortbildung, Echocast Zertifizierung		75.316,04	66.524,28
Arbeitsmedizinische Betreuung		40.965,84	36.390,03
Freiwillige Sozialaufwendungen		40.249,30	70.238,06
Fahrgeldentschädigungen		30.468,33	32.678,06
Berufskleidung		28.983,97	32.744,55
Aufwand Essensbons		630,73	1.158,34
		<u>216.614,21</u>	<u>239.733,32</u>

7. Abschreibungen		<u>EUR</u>	<u>1.629.541,15</u>
	(2023:)	<u>EUR</u>	<u>1.509.696,75</u>

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<u>EUR</u>	<u>4.807.924,68</u>
	(2023:)	<u>EUR</u>	<u>4.642.058,37</u>
		2024	2023
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Planmäßige Abschreibungen		<u>4.807.924,68</u>	<u>4.642.058,37</u>
---------------------------	--	---------------------	---------------------

b) Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungsbeiträgen für Anlagegegenstände

	EUR	-3.178.383,53
	(2023: EUR	-3.132.361,62)
	2024 EUR	2023 EUR
Wiedereinrichtung Weltmuseum Wien	-1.447.749,12	-1.447.749,15
Projekt Haus der Geschichte Neue Burg	-413.700,80	-448.218,02
Kunstkammer	-283.955,64	-284.303,49
Generalsanierung MVK	-124.171,93	-124.171,98
Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung NB	-116.500,51	-116.500,52
Austausch Fancoils Gemäldegalerie, KHM	-62.393,00	-31.196,50
Aussenbeschattungen KHM	-57.758,37	-28.879,19
PV-Anlage Depot	-49.281,62	0,00
Generalsanierung Hochparterre	-37.183,66	-37.183,72
Depot Neu	-32.176,39	-32.176,38
ÖTM, 1. Stock/Keller	-30.146,37	-30.146,36
LWL-Anbindung Himberg	-22.750,00	-38.062,49
Sicherheitseinrichtungen	-21.114,70	-21.114,72
Finanzierung Projekt Hofburg Info Center	-14.543,68	-14.543,69
Diverse Sanierungsprojekte: Digitalisierung Videoüberwachung, Erneuerung Lichtdecken GG, SIBE Ambras, Sanierung Bauernrüstkammer, Sicherheitsbeleuchtung NB	-464.957,74	-478.115,41
	-3.178.383,53	-3.132.361,62

8. Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens

	EUR	543.141,64
	(2023: EUR	294.257,74)

Die Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens betreffen Sonderabschreibungen auf Kunstobjekte.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>15.015.337,22</u>
	(2023: EUR)	15.518.509,63)
Übrige	<u>EUR</u>	<u>15.015.337,22</u>
	(2023: EUR)	15.518.509,63)
	2024	2023
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Miet- und Raumaufwand		
Instandhaltungen	3.740.461,17	3.482.874,40
Betriebskosten und Reinigung	3.578.492,92	4.254.359,28
Miet- und Pachtaufwand	2.343.021,25	2.261.922,36
	<u>9.661.975,34</u>	<u>9.999.156,04</u>
Sammlungen und Restaurierwerkstätten		
Fremdleistungen	302.331,12	218.800,36
Materialverbrauch	163.842,52	65.464,08
Werkzeuge	2.335,22	3.033,80
	<u>468.508,86</u>	<u>287.298,24</u>
Publikationen und Kommissionsware		
Druckkosten	121.250,90	303.991,41
Dienstleistungen	101.794,72	33.402,39
Lizenzen	8.172,48	24.656,92
	<u>231.218,10</u>	<u>362.050,72</u>
Werbung		
Werbematerial	1.449.607,48	1.419.683,13
Dekoration	18.535,54	15.840,18
Sonstiges	5.041,28	5.621,68
	<u>1.473.184,30</u>	<u>1.441.144,99</u>
Veranstaltungen, Repräsentationen		
Bewirtung, Repräsentation	170.247,89	120.608,61
Sonderveranstaltungen	389.031,24	402.305,36
Eigenbedarf/Betriebsbedarf Waren	13.758,09	12.701,07
	<u>573.037,22</u>	<u>535.615,04</u>
Reise- und Fahrtspesen		
Ausland	222.049,96	219.559,19
Kuriere	46.120,14	89.837,51
Inland	63.358,31	57.344,20
Sonstiges	1.697,43	3.960,76
	<u>333.225,84</u>	<u>370.701,66</u>
Versicherungen		
Gebäude	36.133,12	34.934,11
Kunst	21.367,21	41.863,20
Sonstiges	36.444,89	28.800,49
	<u>93.945,22</u>	<u>105.597,80</u>
Übertrag:	12.835.094,88	13.101.564,49

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag:	12.835.094,88	13.101.564,49
Sonstige Aufwendungen		
Sonstige Honorare	595.935,47	536.957,12
Rechts- und Beratungsaufwand	479.535,96	228.805,09
Externe Dienstleistungen EDV und Fotografien	365.440,61	224.487,32
Büroaufwand u. Verwaltungsaufwand	260.513,91	262.428,25
Gebühren, Abgaben und Spesen des Geldverkehrs	372.791,19	230.973,72
Sonstiger Betriebsbedarf	74.663,63	52.457,65
Sonstige Transporte und Zustellung	137.346,01	118.658,85
Druckkosten allgemein	42.478,79	52.959,64
Mitgliedsbeiträge	22.483,00	25.292,35
Fuhrpark	14.856,21	22.397,68
Steuern und Abgaben	22.294,22	19.576,53
Dotierung WB zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-267.169,89	375.174,21
Übrige	59.073,23	266.776,73
	2.180.242,34	2.416.945,14
	15.015.337,22	15.518.509,63

Der Anstieg beim Rechts- und Beratungsaufwand betrifft im Wesentlichen Planungen und Honorare für die Barrierefreiheit am Standort Kunsthistorisches Museum Wien sowie Planungs- und Beratungskosten für die Adaptierung der Räumlichkeiten des Theatermuseums. Weiters sind hier auch Projektberatungen für die Sonderausstellungen ausgewiesen.

Die Externe Dienstleistungen EDV und Fotografien stiegen aufgrund der Vorbereitungskosten für die neue Website sowie Erweiterungen in der Onlinebilddatenbank des Verbandes. Die sonstigen Transporte stiegen aufgrund der Übersiedlung für die Barrierefreiheit am Standort Kunsthistorisches Museum.

10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9	EUR <u>3.083.320,07</u> (2023: EUR 379.393,68)
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR <u>224.542,16</u> (2023: EUR 105.119,32)
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	EUR <u>0,00</u> (2023: EUR 0,00)
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR <u>328.597,98</u> (2023: EUR 298.708,42)
14. Zwischensumme aus Z 11 bis 13	EUR <u>104.055,82</u> (2023: EUR 193.589,10)
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 10 und 14)	EUR <u>-2.979.264,25</u> (2023: EUR -185.804,58)
19. Zuweisung zum Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	EUR <u>-49.113,59</u> (2023: EUR 366.384,00)
20. Zuweisung zur Deckungsvorsorge	EUR <u>-3.028.377,84</u> (2023: EUR 180.579,42)

Darstellung des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielles Anlagevermögen	1.242	2,0	1.279	2,2	-37	-2,9
Sachanlagen	30.630	48,7	32.776	55,2	-2.146	-6,5
Finanzanlagen	5.940	9,5	5.940	10,0	0	0,0
	37.812	60,2	39.995	67,4	-2.183	-5,5
Sammlungsvermögen	6.072	9,7	6.121	10,3	-49	-0,8
Umlaufvermögen						
Vorräte	519	0,8	448	0,8	71	15,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.313	3,7	2.167	3,7	146	6,7
Flüssige Mittel	14.776	23,5	8.733	14,7	6.043	69,2
Sonstige Vermögensgegenstände	1.350	2,1	1.868	3,1	-518	-27,7
	18.958	30,2	13.216	22,3	5.742	43,4
	62.842	100,0	59.332	100,0	3.510	5,9
Kapital						
Eigenmittel						
Widmungskapital	241	0,4	241	0,4	0	0,0
Deckungsvorsorge	8.192	13,0	5.163	8,7	3.029	58,7
Bilanzgewinn	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	8.433	13,4	5.404	9,1	3.029	56,1
Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen	6.072	9,7	6.121	10,3	-49	-0,8
	14.505	23,1	11.525	19,4	2.980	25,9
Investitionszuschüsse	20.589	32,8	22.508	37,9	-1.919	-8,5
	35.094	55,8	34.033	57,4	1.061	3,1
Langfristiges Fremdkapital						
Sozialkapital	7.509	11,9	7.641	12,9	-132	-1,7
Langfristige Verbindlichkeiten	5.940	9,5	5.940	10,0	0	0,0
	13.449	21,4	13.581	22,9	-132	-1,0
Kurzfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.087	4,9	3.760	6,3	-673	-17,9
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungs- abgrenzungen	7.012	11,2	5.408	9,1	1.604	29,7
Sonstige Rückstellungen	4.200	6,7	2.550	4,3	1.650	64,7
	14.299	22,8	11.718	19,7	2.581	22,0
	62.842	100,0	59.332	100,0	3.510	5,9

Geldflussrechnung

	2024 TEUR	2023 TEUR
Jahresüberschuss	2.979	186
Basisabgeltung	-29.227	-27.958
Andere Zuwendungen des Bundes (insbesondere Covid 19 Förderungen und Kurzarbeit)	-29	-177
Spenden zweckgebunden	-759	-626
Auflösung von Investitionszuschüssen	-3.179	-3.132
Jahresfehlbetrag unbedeckt	-30.214	-31.707
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	4.808	4.642
Verluste/Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	21	0
Unbare Effekte aus dem Anlagevermögen	4.829	4.642
Veränderung der Vorräte	-71	2
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-146	-705
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-674	527
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände	518	-600
Veränderung des Sozialkapitals	-133	700
Veränderung der sonstigen Rückstellungen	1.651	16
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	1.605	207
Veränderungen operatives Working Capital im engeren Sinn	2.751	147
Veränderung der Investitionszuschüsse davon Auflösung	-3.999	-3.141
davon Zuführung	2.080	1.590
Veränderung der Investitionszuschüsse	-1.919	-1.551
Veränderung des Sammlungsvermögen = Veränderung des Sammlungsvermögen, Nutzungs- und Eigentumsrechte =	-141	-366
Nettogeldfluss aus der operativen Tätigkeit des Museums	-24.694	-28.835
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen = Nettofluss aus Investitionstätigkeiten	-2.456	-4.388
Operativer wirtschaftlicher Abgang	-27.150	-33.224
Basisabgeltung	29.227	27.958
Andere Zuwendungen des Bundes (insbesondere Covid 19 Förderungen und Kurzarbeit)	29	177
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	3.178	3.132
Spenden zweckgebunden	759	626
Finanzierung des operativen wirtschaftlichen Abgangs	33.193	31.893
Veränderung der flüssigen Mittel	6.043	-1.331
Anfangsbestand an flüssigen Mitteln	8.733	10.064
Endbestand an flüssigen Mitteln	14.776	8.733

Ertragslage

	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Basisabgeltung	29.227	48,5	27.958	52,2	1.269	4,5
Umsatzerlöse	30.022	49,8	23.457	43,8	6.565	28,0
Spenden und andere Zuwendungen	759	1,3	626	1,2	133	21,2
Erträge aus unentgeltlich zugedangenen Sammlungsvermögen	-49	-0,1	366	0,7	-415	-113,4
Sonstige betriebliche Erträge	342	0,6	1.195	2,2	-853	-71,4
Betriebsleistung	60.301	100,0	53.602	100,0	6.699	12,5
Materialaufwand	5.354	8,9	5.270	9,8	84	1,6
Personalaufwand	34.676	57,5	30.630	57,1	4.046	13,2
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen/Auflösung Investitionszuschüsse	1.630	2,7	1.510	2,8	120	7,9
Erweiterung des Sammlungsvermögen	543	0,9	294	0,5	249	84,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.015	24,9	15.519	29,0	-504	-3,2
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-57.218	-94,9	-53.223	-99,3	-3.995	7,5
Ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)	3.083	5,1	379	0,7	2.704	713,5
Zinsensaldo	225	0,4	105	0,2	120	114,3
Sonstiges Finanzergebnis	-329	-0,5	-299	-0,6	-30	10,0
Ordentliches Finanzergebnis	-104	-0,2	-194	-0,4	90	-46,4
Ordentliches Geschäftsergebnis = Gesamtergebnis vor Steuern = Jahresüberschuss vor Veränderung des Sammlungsvermögens	2.979	4,9	185	0,3	2.794	x
Zuweisung zum Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen	49	0,1	-366	-0,7	415	-113,4
Ergebnis vor Veränderung der Deckungsvorsorge	3.028	5,0	-181	-0,3	3.209	x
Veränderung der Deckungsvorsorge	-3.028	-5,0	181	0,3	-3.209	x
Bilanzgewinn	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Kennzahlenübersicht

Aus den letzten Jahresabschlüssen können folgende Kennzahlen abgeleitet werden:

URG-Kennzahlen	Berechnung	Einheit	2024	2023
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{unversteuerte Rücklagen}) * 100}{\text{Gesamtkapital} - \text{Investitionszuschüsse}}$	%	34,3	31,3
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 Abs. 1 URG	$\frac{(\text{Rückstellungen} + \text{Schulden} - \text{liquide Mittel})}{\text{Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}$	Jahre	1,9	6,3
			2024 TEUR	2023 TEUR
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG			14.505	11.526
Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB)			62.842	59.332
Gesamtkapital (§ 224 Abs. 3 UGB)			-20.589	-22.508
Bilanzierung des Investitionszuschusses nach der Nettomethode (gemäß AFRAC)			42.253	36.824
angepasstes Gesamtkapital				
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG				
Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 B UGB)			11.709	10.191
Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 C UGB)			11.809	11.982
Verfügbare Aktiva				
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 Abs. 2 B IV UGB)			-14.776	-8.733
Summe Schulden			8.742	13.440
Jahresüberschuss			-3.028	181
Abschreibungen auf Anlagevermögen			1.630	1.510
Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen			21	1
Veränderung langfristiger Rückstellungen			-79	441
Mittelüberschuss			1.457	2.131

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.